

# Satzung von RadaR e.V., Radio Darmstadt (Stand: 01. Juni 2025)

## § 1 Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „RadaR e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, das Errichten und Betreiben eines nicht kommerziellen, demokratischen, freien Lokalradios mit dem Ziel der Hörer:innen-Beteiligung sowie die Förderung anderer freien Medien in Darmstadt und der näheren Umgebung.

(2) Der Verein „RadaR e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Folgende Ziele werden besonders angestrebt:

- a.) die Gewährleistung von kultureller und Meinungsvielfalt;
- b.) den Bildungs- und Informationsauftrag öffentlicher Medien wahrzunehmen;
- c.) allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum Radio zu ermöglichen;
- d.) eine Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Bürger:innen, Initiativen und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen;
- e.) das Bewusstsein für die Umwelt und nähere Umgebung zu fördern;
- f.) unabhängigen Journalismus zu fördern und zu unterstützen. Dies soll auch geschehen durch begleitende medienpädagogische Arbeit, durch die Beratung von Interessierten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbst initiierten Beiträge und durch die Bereitstellung von Produktionsmitteln. Der Verein strebt vor allem an, neue, mediengestützte Kommunikationsformen im Raum Darmstadt zu fördern. Er organisiert Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit Hörfunk zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen das Zusammenleben der Allgemeinheit gefördert wird, insbesondere auf den Gebieten der
  - Kommunikation
  - Kunst und Kultur
  - Medienerziehung und Bildung
  - Gewaltfreien Konfliktbearbeitung
  - Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes
  - Völkerverständigung und der Verständigung unter den Menschen, unabhängig von ihrer Hautfarbe oder ihrer Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen
  - Jugend- und Seniorenarbeit
  - Männer- und Frauenemanzipation

Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen und die Herausgabe von Informationsschriften zur Idee des freien Lokalrundfunks und über die Möglichkeiten für jede/jeden einzelnen, daran mitzuwirken. Dies kann auch unabhängig von der Verbreitung über einen Stadtsender geschehen. RadaR fördert auch den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren nicht kommerziellen Lokalradioveranstaltern im In- und Ausland und die Dokumentation. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Minderjährige können nur Mitglied werden, wenn der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter gestellt wurde.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich oder textlich und spätestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Kalenderjahres vorliegen. Bei Minderjährigen wird die Austrittserklärung durch deren gesetzliche Vertretung abgegeben. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig, die hierüber mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

(3) Es gibt die folgenden Formen der Mitgliedschaft:

- Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
- Erwachsene
- Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

(4) Auf Beschluss des Vorstands können Mitgliedern auf Antrag Beiträge erlassen oder gestundet werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

(5) Der Verein kann von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Vermittlungsausschuss

## § 7 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins RadaR e.V. sein. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Der Vorstand ist mit mehr als 50 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen mit Ja gewählt, d.h. alle übrigen Stimmen zählen als Nein-Stimmen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben Personen. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen zusätzlicher Vorstandsmitglieder sind zulässig, wenn der Vorstand dadurch aus nicht mehr als 7 Personen besteht. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Amtszeit des bestehenden Vorstands.

(3) Der Vorstand führt regelmäßig vereinsöffentliche Sitzungen durch. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Über diese wird in der konstituierenden Sitzung beschlossen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Über die Beschlüsse sind Protokolle schriftlich anzufertigen und vom Protokollführer:in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht in diese Protokolle.

(4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und er sorgt für deren Ausführung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet sein Vermögen. Zur Geschäftsführung zählt insbesondere die Befugnis, innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts, Personal einzustellen und Ausgaben zu tätigen. Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss und gemeinsames Handeln von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(7) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.

(8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger:in gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) Im Ausnahmefall kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an einer virtuellen Mitgliederversammlung (z.B. als Videokonferenz) teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleitung geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person zum Führen des Protokolls.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses und der Kassenprüfer:innen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Vereins- und Geschäftsordnungen
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- Auflösung des Vereins

(9) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Passives Wahlrecht besteht ab Volljährigkeit.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Zur Änderung der Satzung, und der Vereinsordnungen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit, für den Beschluss, den Verein aufzulösen, eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(11) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

(12) Grundsätzlich wird bei der Mitgliederversammlung offen abgestimmt. Das gilt auch für alle Wahlen. Sollte jedoch ein einzelnes Mitglied des Vereins in der Sitzung die geheime Wahl fordern, ist dies bindend und es wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt.

## § 9 Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss ist für die Regulierung von Konflikten zwischen den Mitgliedern und dem Verein oder zwischen Mitgliedern untereinander zuständig. Er besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und erstattet bei Bedarf dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

## § 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer:innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jährlich wird eine Kassenprüfer:in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sodass sich die Amtszeit der beiden Kassenprüfer:innen um jeweils ein Jahr überschneidet.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer:innen ist die Prüfung der Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege. Grundlage hierfür ist ein von der Mitgliederversammlung beschlossenes Finanzstatut.

(3) Den Kassenprüfer:innen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

(4) Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstands. Der Prüfbericht ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 11 Sanktionen**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands verstoßen, können die folgenden Maßnahmen verhängt werden:

- a) Rüge
- b) Verweis
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen.

(2) Nach vorheriger Anhörung des Mitglieds wird die Rüge mündlich, die Maßnahmen nach b) und c) schriftlich vom Vorstand ausgesprochen und begründet. Die Mitglieder können gegen die ausgesprochene Maßnahme den Vermittlungsausschuss anrufen.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.

(2) Die Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig, die hierüber mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird nach Vereins-öffentlicher Bekanntgabe für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an „Amnesty International“, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.